

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Braun in Freiberg.

N^o 246.

Erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. und einmonatlich 75 Pf.

38. Jahrgang.
Donnerstag, den 22. Oktober.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

1885.

Das Jubiläum des Toleranz-Edicts.

Zweihundert Jahre sind verflossen, seit der unter dem Namen der große Kurfürst bekannte Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch einen Akt edelster Duldsamkeit nicht nur seinen Ruhm vermehrte, sondern auch den Grund legte zu dem großen industriellen Aufschwung Berlins. In der jetzigen Zeit, wo das Nationalitäten-Prinzip fast überall in größter Schärfe zur Geltung gelangt ist, wo das Zusammenleben verschiedener Volksstämme auf engem Raum die größten Unzulänglichkeiten an's Licht fördert, wo die russische Regierung die Ostsee-Provinzen ohne jede Rücksicht zu russifizieren sucht, Preußen sich der zu dem Unterthanenverbände Rußlands und Oesterreichs gehörenden Polen möglichst zu entledigen strebt, die deutschen Arbeiter in Oesterreich, Frankreich, England und Rußland aber einen immer schwereren Stand haben — in einer solchen Zeit kommt das zweihundertjährige Jubiläum des Edicts von Potsdam gerade recht, um zu beweisen, daß die internationale Duldsamkeit und Gastfreundschaft seinem Lande Nachtheil, sondern nur Nutzen bringen. Der in seiner Jugend höchst freimüthige König Ludwig XIV. war seit einer schmerzhaften Krankheit, die ihn 1682 befallen hatte, mehr und mehr zum Werkzeug des Pater La Chaise und der Jesuiten geworden und diese trieben den alternden französischen Monarchen zu den härtesten Verfolgungen der Protestanten, die doch einst seinen eigenen Großvater, Heinrich IV., auf den französischen Thron gehoben hatten. Im Jahre 1685 ließ er sich endlich auch dazu verleiten, das den Protestanten Frankreich die freie Religionsübung zusichernde Edict von Nantes zurückzunehmen, wodurch er nicht nur den inneren Frieden seines Landes zerstörte, sondern dasselbe auch um eine halbe Million nützlicher Unterthanen entvölkerte. „die“, wie Friedrich der Große später in seinen Denkwürdigkeiten Brandenburgs sich äußerte, „lieber Hab' und Gut verlieren, als den Psalmen Clement Marvots entsagen wollten.“ Schon vorher hatten auf Veranlassung des brandenburgischen Gesandten in Paris, des Grafen von Schwerin, französische Agenten vor den Verfolgungen der Jesuiten auf den Schwerin'schen Gütern in Alt-Landsberg eine Zuflucht gesucht. Auch in Berlin bildete sich damals eine besondere französische Gemeinde, welcher der große Kurfürst am 11. September 1684 durch ein landesherrliches Dekret die Errichtung eines selbständigen Konsistoriums gestattete.

Inzwischen gestaltete sich die Lage der Protestanten in Frankreich immer schlimmer und erreichte die Bedrängniß derselben dort den höchsten Gipfel, als am 18. Okt. 1685 das Edict von Nantes in aller Form aufgehoben wurde. Da entschloß sich der brandenburgische große Kurfürst kurz und erließ elf Tage später, also am 29. Oktober 1685, das berühmte Edict von Potsdam, welches den verfolgten französischen Protestanten eine neue Heimath eröffnete, ihnen bestimmte Sammelorte angab und Unterstützungen an Geld und Lebensmitteln für den Fall zusicherte, daß sie in die brandenburgisch-preussischen Staaten kommen wollten. Wie eine kirchlich auf Veranlassung des Konsistoriums der französischen Kirche zu Berlin auf Grund amtlicher Quellen von dem Oberlehrer Dr. Ed. Muret bearbeitete Jubiläumsschrift schildert, wetteiferten damals im Kurfürstenthum Brandenburg Fürst und Volk in gastfreundlichster Weise mit einander, den neuen Bürgern die Ansiedelung und das Fortkommen zu erleichtern. Außer der Berliner Gemeinde entstanden noch zahlreiche andere, z. B. in Cleve, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Königsberg, Magdeburg, Wesel u. s. w. In kürzester Zeit fanden in der Kurmark 21.000 Franzosen gastliche Aufnahme; es waren dies Personen aller Stände, Bandleute, Gärtner, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Gelehrte und Soldaten. Der König von Frankreich konnte es dem Kurfürsten von Brandenburg niemals verzeihen, daß er so viele, von ihm vertriebene französische Kolonisten gütig aufgenommen hatte, aber Friedrich Wilhelm hielt die „Refugiés“, wie sich die Einwanderer selbst nannten, bei der großen Entvölkerung seines Landes durch erschöpfende Kriege für eine der besten Erwerbungen seiner langjährigen Regierung. Er gewährte ihnen außer der im Edict von Potsdam gewährleisteten freien kirchlichen Organisation auch eine besondere Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten innerhalb der Kolonie und schließlich auch einen besonderen Oberrichter für sämtliche Kolonien in seinem Staate. Er genoß aber auch noch an seinen Lebensabend den Lohn seiner nationalen und religiösen Duldsamkeit. Die „Refugiés“ führten zahlreiche Industriezweige in Preußen ein und vervollkommneten die bereits vorhandenen. Es entstanden auf diese Weise

ringsum Spinnereien, Webereien, Färbereien, Gold- und Silber Schmieden, Hut- und Strumpfabriken, prächtige Gemüsegärten und große Tabak-Anlagen. Der große Kurfürst empfand über das Aufblühen der Industrie in seinem Lande eine so mächtige Freude, daß er z. B. das erste in demselben gewirkte Paar Strümpfe mit hundert Thalern bezahlte.

„So befand sich“, schrieb später Friedrich der Große, „die Kurmark zu Ende der Regierung Friedrich Wilhelms in einem blühenderen Zustande als unter irgend einem seiner Vorgänger.“ Dies mußte der Nachfolger des großen Kurfürsten als ein Verdienst der französischen Einwanderer wohl zu würdigen, bestätigte deren Privilegien und suchte die Mitglieder der Kolonie noch mehr an sich zu fesseln. Zu diesem Zweck erging am 2. Januar 1690 ein kurfürstliches Dekret, das von „allen und jeden französische Refugiés hin und wider in Städten und Flecken, auch in Dörfern auf dem Lande den gewöhnlichen Eydt der treue und unterthänigen Gehorsambst“ verlangte, welcher Eid von den französischen Einwanderern bereitwillig geleistet und treu gehalten worden ist. Dafür wurde aber auch fünf Jahre später, als die ihnen bewilligte zehnjährige Abgabefreiheit abgelassen war, dieses Vorrecht auf weitere fünf Jahre verlängert. Mit großer Klugheit verstanden es auch später die Hohenzollern, die französischen Flüchtlinge so zu behandeln, daß dieselben zu einem Bestandtheil ihres Volkes wurden, ohne daß man ihre Muttersprache, ihre eigene kirchliche und richterliche Organisation beeinträchtigte. Diese Wohlthaten wurden auch nicht mit Un dank belohnt, denn nicht nur zum Aufschwung der Industrie in Preußen haben jene Flüchtlinge und deren Nachkommen unendlich viel beigetragen, sie haben auch deutsch empfinden gelernt und trotzdem sie Sprache und Sitten Frankreichs bewahrten, doch in den Franzosenkriegen wacker mit für das Land gekämpft, das ihnen in der Bedrängniß eine neue Heimath gewährte.

Wie ganz anders behandeln jetzt die russischen Gouverneure die deutschen Protestanten in den Ostsee-Provinzen, trotzdem die letzteren zu allen Zeiten sich als die treuesten Unterthanen des Zaren bewährten! Die Aermsten sehen ihre Religion, ihre Sitten, ihre Sprache auf's Härteste bedroht und finden dafür um so weniger Schutz, als in unserer Zeit die Mächte sich nicht mehr so über das gegenseitige Wohlwollen wegsetzen, wie dies Kurfürst Friedrich Wilhelm vor 200 Jahren dem König Ludwig XIV. gegenüber that. Heutzutage vermeidet jede Macht auch den Schein einer Einmischung in die internen Angelegenheiten des Nachbarlandes, aber dafür thürmen sich die Schranken zwischen den verschiedenen Völkern immer höher auf. Die preussische Regierung fühlt sich jetzt gezwungen, in den östlichen Provinzen, in Schleswig und in Elsaß-Lothringen eine konsequente Germanisirungspolitik zu treiben, die zu den Exaltationen des großen Kurfürsten in schneidendstem Kontraste steht. So lange nicht Kirche und Schule diese germanisirende Thätigkeit unterstützen und in den östlichen Grenzprovinzen die deutschen Gutbesitzer und Industriellen nicht auf die Beschäftigung der billigen polnischen Arbeiter verzichteten, wird sich trotzdem gegen das slavische Element wenig ausrichten lassen. Zunächst erkennen Oesterreich und Rußland das Vorgehen Preußens als berechtigt an und hüten sich wohl, die ihnen industriell nützlichen Deutschen ebenfalls aus ihren Ländern auszuweisen, aber in den letzteren wird dadurch die Volksstimmung immer deutschfeindlicher, so daß bereits, wie das russische Blatt „Swjet“ schreibt, „die der slavischen Rasse eigenen antigermanischen Instinkte durch das Gefühl der Selbsterhaltung geweckt worden sind und nun alle Anstrengungen vergeblich sein würden, dieselben niederzuhalten.“ Solche „antigermanische Instinkte“ machen sich in der That vielfach namentlich in Rußisch-Polen geltend, und die dort sich aufhaltenden Deutschen haben schwer unter den nichtamtlichen Repressalien zu leiden, wenn sie es nicht vorziehen, sich ihrer deutschen Nationalität zu entäußern. Die allgemeine Verschärfung der nationalen und religiösen Gegensätze ist vom Standpunkt der Kultur und der Humanität aus sicher zu beklagen. Sie mag eine politische Nothwendigkeit sein, aber sie ist jedenfalls weit unerfreulicher, als die von dem großen Kurfürsten vor 200 Jahren so glänzend bewährte Duldsamkeit, zu deren Ehren am 29. Oktober d. J. die französische Kolonie in Berlin ein hohes Erinnerungs- und Freudenfest begeht, dessen kulturgeschichtliche Bedeutung weit über die Grenzen der Mark Brandenburg hinausragt.

Tageschau.

Freiberg, den 21. Oktober.

Die für die Stellung der Einzelstaaten zum **deutschen** Reiche prinzipiell hochwichtige braunschweigische Frage ist ihrer Lösung wesentlich näher gerückt. Am 18. d. M., an dem Tage, an welchem vor einem Jahre Herzog Wilhelm von Braunschweig aus dem Leben schied, wurden in der Fürstengruft des Domes von dem Regenschattsrathe und von einem österreichischen Erzherzog Vorbeertränge auf das Grab des Herzogs Wilhelm gelegt. Gestern aber begannen im braunschweigischen Landtage die Verhandlungen über die Neubesetzung des herzoglichen Thrones. Zunächst wurde den Volksvertretern ein Schreiben des Staatsministeriums vorgelesen, in welchem dem Herzog von Cumberland von den bekannten Beschlüssen des deutschen Bundesrathes und der braunschweigischen Landesversammlung Mittheilung gemacht wird. Der Schluß dieses Schreibens lautet: „Indem das unterzeichnete Staatsministerium sich noch die ehrerbietigste Bemerkung erlaubt, daß die Landesregierung bei ihren etwaigen weiteren, bezüglich der Erledigung der Thronfolgefrage im Herzogthum zu ergreifenden Maßregeln streng auf dem ihr durch das diesseitige Gesetz vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei der Thronerledigung betreffend, angewiesenen Standpunkte beharren wird, glaubt dasselbe die Frage, ob und welche Maßnahmen von Ew. R. Hoheit bei der Sachlage nunmehr zu ergreifen seien, um so mehr dem Ermessen Ew. R. Hoheit überlassen zu müssen, als bereits in dem sehr geehrten Schreiben vom 2. November v. J., durch welches Höchstselben gegen die Uebernahme der provisorischen Regierung durch den Regenschattsrath für das Herzogthum Braunschweig offene Verwahrung eingelegt haben, hervorgehoben ist, daß Ew. R. Hoheit in Ermägung nehmen würden, was von Höchstselben weiter zu geschehen habe.“ Wie wir bereits gestern unter Depeschen mittheilten, schlug nach dem Vortrag dieses Briefes der Staatsminister Graf Görts-Brisberg dem Landtag im Namen des Regenschattsrathes den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten vor. Der Bericht der staatsrechtlichen Kommission des Landtages über das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Oktober dieses Jahres, die Rechtsverwahrung des Herzogs von Cumberland vom 22. September d. J. betreffend, hat folgenden Wortlaut: „Das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. d. M. theilt der Landesversammlung diejenigen Schriftstücke zur Kenntnißnahme und event. Beschlußfassung mit, welche anknüpfend an den Beschluß des Bundesrathes vom 2. Juli beziehungsweise Beschluß der Landesversammlung vom 30. Juni d. J. einerseits vom herzoglichen Staatsministerium an den Herzog von Cumberland, andererseits von diesem an das Staatsministerium ergangen sind. Das herzogliche Staatsministerium hat neben einer kurzen Wiedergabe des Inhalts des letztgedachten Schriftstücks sich eines weiteren Eingehens auf dasselbe enthalten zu sollen geglaubt. Die unterzeichnete Kommission, welcher die Mittheilung des Staatsministeriums zufolge des ihr erteilten allgemeinen Auftrags zur Vorprüfung überwiesen ist, hält indeß dafür, daß die bereits der Öffentlichkeit übergebenen Aeußerungen des Herzogs von Cumberland von der Landesversammlung nicht lediglich zu den Akten zu nehmen, sondern einer offenen und freimüthigen, wenn auch der Form nach nicht an E. Hoheit zu richtenden Gegenäußerung bedürfe, umso mehr, als in jenen Vorwürfe und Mahnungen enthalten sind, welche sich gegen und an die Landesversammlung selbst wenden. Die Kommission geht dabei, ohne sich in eigentliche Rechtsausführungen einlassen zu können, von folgenden Betrachtungen aus. Die Landesversammlung hat zwar, seit durch die Erledigung des Thrones die Frage der Thronfolge der Entscheidung nahe gerückt ist und insbesondere in ihrer Resolution vom 30. Juni d. J. anerkannt, daß auf Grund der geltenden Verfassung der Herzog von Cumberland Kraft agnatischen Geblütsrechts zur Nachfolge in der Regierung des Landes berufen war, hat aber ebenso entschieden in der Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf Gebietstheile des Königreichs Preußen eine dem Bundesverhältnisse der zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten nicht entsprechende, mithin mit den Pflichten eines Bundesfürsten unvereinbare Haltung, und folgerweise ein dauerndes Hinderniß am Eintritte in die Regierung eines reichs- und bundes-treuen Bundesstaats erblicken müssen. Sie hat sich hierin von Anbeginn an in Uebereinstimmung mit denjenigen Grundfäden befunden, welche durch den Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli auch zur rechtsförmlichen Richtschnur ihres Handelns geworden sind. Die Landesversammlung darf sich mit Zug und Recht gegen die Unterstellung verwehren, daß sie oder mit ihr der Regenschattsrath sich ihrerseits eines Eingriffs in die Regierungsrechte des berechtigten Regierungsnachfolgers schuldig gemacht habe, während durch dessen eigene Handlungen die Ausübung seines